


**Anfrage**
**Anfrage Nr.:** A/2011/076

**Datum:** 04.10.2011

<b>Wiedervorlage</b>	
<b>Aktenzeichen</b>	
<b>Bezug-Nr.</b>	
<b>Fraktion</b>	<b>Fraktion Bd. 90/Die Grünen</b>
	<b>Köhler, Martin</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Kreistag	24.11.2011	öffentlich zur Kenntnis

**Betreff:**
**Vorbeugung gegen Korruption**
**Anfragen:**

1. Welche Regelungen und Vorschriften existieren in der Kreisverwaltung, um Korruption bei Mitarbeitern der Kreisverwaltung vorzubeugen? Bitte stellen Sie mir eine umfassende Übersicht tabellarisch zusammen.
2. Welche Maßnahmen wurden auf Grund von aufgedeckten Fällen von Korruption in den letzten 10 Jahren getroffen? Bitte nennen Sie den jeweiligen Fall und die Reaktion der Kreisverwaltung in einer tabellarischen Übersicht.
3. Arbeitet die Kreisverwaltung bei der Vorbeugung gegen Korruption mit anderen Institutionen, Behörden, Anti-Korruptions-Organisationen (z.B. Transparency International) zusammen? Wenn ja, welche Form der Zusammenarbeit wurde gewählt. Stellen Sie bitte die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Verbänden, etc. in einer tabellarischen Übersicht zusammen. Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre Haltung.
4. Welche Regelungen und Vorschriften existieren in Potsdam-Mittelmark, um Korruption bei Abgeordneten des Kreistages vorzubeugen?
5. Halten Sie die Erarbeitung eines Ehrenkodex für Abgeordnete des Kreistages für sinnvoll? Wenn ja, welche Vereinbarungen sollten dort mindestens getroffen werden? Wenn nein, begründen Sie bitte Ihre ablehnende Haltung.
6. Halten Sie die in Potsdam-Mittelmark geltenden Vorschriften und Regelungen für ausreichend, um Korruption wirksam entgegen wirken zu können? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
7. Werden Sie den in Potsdam-Mittelmark geltenden Schutz vor Korruption einer Evaluierung unterziehen? Wenn ja, wann wird das geschehen? Werden Sie dabei externen Sachverstand hinzuziehen? Bitte teilen Sie mit, wie die Evaluation durchgeführt werden soll. Wenn Sie keine Evaluation planen, begründen Sie bitte Ihre diesbezügliche Haltung.
8. Was halten Sie davon, dem Vorbild anderer Kommunen zu folgen und der Koalition gegen Korruption von Transparency International Deutschland beizutreten? Bitte begründen Sie Ihre Haltung.

9. Wie hoch beziffern Sie den Schaden, der dem Landkreis Potsdam-Mittelmark durch Korruption in den letzten 10 Jahren entstanden ist. Bitte geben Sie dazu eine tabellarische Übersicht. Wenn Sie den Schaden nicht genau beziffern können, begründen Sie dies bitte.
  
10. Wie wollen Sie den Korruptionsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Zukunft besser unterstützen, damit er die Prävention gegen Korruption im Landkreis besser und zügiger voranbringen kann?

gez. Martin Köhler  
Fraktionsvorsitzender

## FD 42 Allgemeines Recht

### **Reinhard Neubauer**

Korruptionsbeauftragter

Besucheradresse:

Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Tel.: 033841 91 480

Fax: 033841 91 420

reinhard.neubauer@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum 18.10.2011

Fraktion Bd. 90/Die Grünen  
Vorsitzender Martin Köhler

im Hause

### **Vorbeugung gegen Korruption Anfrage A/2011/076 an den Kreistag am 24.11.2011**

Sehr geehrter Herr Köhler,

vielen Dank für Ihre sehr umfangreiche Anfrage, die ich nachfolgend – hoffentlich erschöpfend – beantworte.

Zur Frage 1:

Zur Korruptionsprävention existieren im Hause die aus der Anlage 1 ersichtlichen Regelwerke. Ich vermeide hier den Ausdruck Regelung oder Vorschrift, weil nicht allen aufgeführten Schreiben eine bindende Wirkung zukommt.

Hinsichtlich des Inhalts der dort genannten Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten verweise ich auf die Anlage 2. Die Rundschreiben sind im Kommunalportal einsehbar unter „Allgemeines“, „PM-Leitung“, „Korruptionsbeauftragter“.

Die Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten sind als Hinweise und Empfehlungen zu betrachten. Nach meiner Erfahrung finden diese Hinweise, auch wenn ihnen keine bindende Wirkung zukommt, auf allen Ebenen durchgängig Beachtung. Denn es möchte sich niemand dem Vorwurf ausgesetzt sehen, in Ansehung einer Empfehlung des Korruptionsbeauftragten diese nicht beachtet zu haben und dann zu einer Fehlleistung gelangt zu sein.

Zur Frage 2:

Zu dieser Frage gestatten Sie zwei Anmerkungen:

Erstens ergibt sich eine Beantwortung zumindest für die letzten acht Jahre aus den drei Berichten des Korruptionsbeauftragten. Soweit sie Ihnen nicht vorliegen, sind sie im Kommunalportal unter „Allgemeines“, „PM-Leitung“, „Korruptionsbeauftragter“ einzusehen.

Zweitens: Ihre Frage, welche Maßnahmen „auf Grund von aufgedeckten Fällen von Korruption“ ergriffen wurden, ist, wie ich bemerken darf, etwas konturenlos und gerät damit sehr umfassend.

Ich möchte anmerken, dass der Landkreis in der komfortablen Lage ist, auch aus den Fehlern anderer Menschen lernen zu können und nicht immer aus eigenen Fehlern lernen zu müssen. Dies können Sie auch aus der Anlage 2 ersehen, insbesondere auf die dort als „Auswertung“ (= Prozessauswertung) bezeichneten Rundschreiben.

Darüber hinaus verhält es sich so, dass viele präventive Maßnahmen erfreulicherweise nicht nach der Aufdeckung von Fällen und damit als Reaktion auf vorhandene Missstände ergriffen wurden. Vielmehr erwiesen sich die Richtlinien, Hinweise und Empfehlungen von Bund und Land, deren

Seite 2

entsprechende Anwendung in den oben genannten Rundschreiben anempfohlen wurde, als sehr hilfreich.

Eine tabellarische Auflistung zu Ihrer Frage mit textlicher Untersetzung finden Sie in der Anlage 3.

Zur Frage 3:

Den ersten Teil Ihrer Frage – Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – kann ich bejahen.

Die Form der Zusammenarbeit ist entweder informeller Natur oder dienstlich.

Zu nennen sind:

1. Einmal im Jahr findet ein Treffen der kommunalen Korruptionsbeauftragten zum Informations- und Meinungsaustausch bei der Leiterin der Stabsstelle Korruptionsprävention in der Landesverwaltung Brandenburg und Antikorruptionsbeauftragten des Ministeriums des Innern (kurz: Landes-AKB) statt. Im Rahmen dieser Gespräche werden Probleme in den Kommunen angesprochen und die meist individuellen Lösungen von den kommunalen Korruptionsbeauftragten diskutiert. So hat auf der Beratung des Jahres 2011 der Korruptionsbeauftragte des Landkreises Potsdam-Mittelmark das Schwerpunktreferat zum Thema „Korruptionsprävention“ gehalten. Auf diesen Veranstaltungen sind ferner regelmäßig Vertreter des LKA und der Schwerpunktstaatsanwaltschaft Neuruppin anwesend, die über neueste Entwicklungen informieren und ggf. Handlungsempfehlungen aussprechen.
2. Die Landes-AKB unterhält eine Internet-Seite und übersendet Info-Briefe, in denen Fälle dargestellt und Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden.
3. Dienstliche Kontakte bestehen zur Schwerpunktstaatsanwaltschaft (StA) in Neuruppin und zum für Korruptionsverfolgung zuständigen LKA in Eberswalde. Präventiv tätig werden kann zwar alleine die Polizei (LKA), während die StA von ihrem Auftrag her ausschließlich repressiv tätig wird. Dennoch werden gute Kontakte zur StA im Sinne einer Vernetzung gepflegt, weil dort ein profundes Wissen insbesondere über verschiedene neue Fallgestaltungen vorhanden ist und daher kompetente Handlungsempfehlungen ausgesprochen werden können.
4. Zu Transparency International und zur Friedrich-Ebert-Stiftung bestehen informelle Kontakte, die darin münden, dass der Landkreis zu der regelmäßig im Dezember in Berlin stattfindenden gemeinsamen Veranstaltung von TI und FES zu neuesten Entwicklungen in der Korruptionsbekämpfung eingeladen wird. Eine weitere Verbindung – informeller Natur – besteht zu TI darüber, dass die ehemalige Landes-AKB, Frau Dr. Rüb, nach ihrer Pensionierung im Verein tätig ist und weitere Kontakte hält. So wurde im Januar 2010 der Korruptionsbeauftragte des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu einer Debatte eingeladen, um Probleme aus kommunaler Sicht zu schildern.

Zur Frage 4:

In Potsdam-Mittelmark wie auch in der übrigen Bundesrepublik existiert zur Vermeidung von Korruption durch Abgeordnete eine Vorschrift im Strafgesetzbuch, nämlich § 108 e StGB, die Abgeordnetenbestechlichkeit.

Da Abgeordnete in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete nicht Amtsträger sind, sind die anderen Strafvorschriften der §§ 331 ff. StGB (Vorteilsannahme, Bestechlichkeit) nicht anwendbar.

Erlauben Sie mir den Hinweis, dass die Bundesrepublik angehalten wurde, auf dem Gebiet der Abgeordnetenbestechung Regelungen einzuführen, die internationalen Standards genügen. Im Bundestag wird eine entsprechende gesetzliche Regelung, die auch der BGH in seinem Urteil zum Wuppertaler Korruptionsskandal angemahnt hat, seit längerer Zeit kontrovers erörtert. Es ist hier also künftig mit einer Verschärfung zu rechnen.

Darüber hinaus existiert für die Kreistagsabgeordneten, die für den Landkreis in Aufsichtsgremien tätig sind, in § 6 der Entschädigungssatzung die Verpflichtung, eine Erklärung über ihre persönliche Integrität abzugeben. Hierzu darf ich anmerken, dass Kreistagsabgeordnete, die vom Kreistag in einen Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens entsandt worden sind, als Amtsträger angesehen werden und damit auch einer Strafbarkeit gemäß §§ 331, 332 StGB

Seite 3

unterliegen können, wenn sie aus Anlass ihrer Tätigkeit als Aufsichtsrat Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen.

Eine Textfassung der Erklärung ist im Ältestenrat beschlossen worden und wird jetzt den Kreistagsabgeordneten, die Aufsichtsratsposten bekleiden, vorgelegt.

Zur Frage 5:

Ich gehe davon aus, dass über die Frage eines Ehrenkodexes für Abgeordnete allein der Kreistag befindet. Es steht mir nicht an, einen Gegenstand zu kommentieren, der in die Kompetenz des Kreistages fällt und ausschließlich die Abgeordneten betrifft.

Sollte sich der Kreistag zu einem Ehrenkodex verständigen, steht die Verwaltung selbstverständlich zur Verfügung, wenn es um die Erstellung einer Textfassung oder um eine Beratung geht.

Zur Frage 6:

Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass sich Korruption als Verletzung von Regeln darstellt. Die Existenz von Regeln verhindert keine Korruption. Das Regelwerk im Landkreis dient dazu, im Umgang mit Bürgern oder Unternehmen angemessen reagieren und bei Vorliegen eines Korruptionsfalles (insbesondere bei einer Beteiligung von Bürger und Behörde) diesen erkennen zu können.

Abstrakt betrachtet dürfte das vorhandene Regelwerk weitestgehend ausreichend sein – die Schwierigkeiten liegen in der konkreten Umsetzung.

Unabhängig davon ist beabsichtigt, einen Teil der in den Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten formulierten Hinweise und Empfehlungen als Richtlinie des Landrates zu gestalten. Damit kommt ihnen eine größere Verbindlichkeit zu als einem bloßen Hinweis.

Zur Frage 7:

Mir ist nicht klar, welches Ziel Sie mit einer Evaluierung verfolgen wollen. Soweit damit die derzeit bekannten Defizite ermittelt werden sollen, scheint mir eine Evaluierung – insbesondere, wenn sie durch Einschaltung Externer Kosten verursacht – nicht angezeigt zu sein. Wie zur Frage 6. ausgeführt, soll das Regelwerk in der Kreisverwaltung erneuert und verbessert werden. Insbesondere muss innerhalb der Verwaltung intensiver auf die Beschäftigten in den unteren Hierarchieebenen eingegangen werden, also auf der Ebene der Sachbearbeitung. Hier sind Belehrungen und Schulungen nötig. Es ist beabsichtigt, ein Verfahren zu entwickeln, dass diese Belehrungen und Schulungen aktenkundig gemacht werden. Es ist ferner beabsichtigt, die im Rahmen der Risikoanalyse als gefährdet erkannten Arbeitsbereiche so zu ermitteln, dass die Korruptionsgefährdung in der Stellenbeschreibung präzisiert werden kann.

Dies alles durch eine externe Evaluierung als Manko des Landkreises ermitteln zu lassen, erachte ich als nicht sinnvoll.

Zur Frage 8:

Ich verweise auf meine Antwort zur Frage 5. Ich gehe davon aus, dass über die Mitgliedschaft in dem Verein Transparency International der Kreistag zu befinden hat. Im Kreistag hat hierzu eine Debatte stattgefunden. Mir steht es nicht an, diese zu kommentieren.

Ich weise darauf hin, dass der Korruptionsbeauftragte in seinem letzten Bericht auf S. 30 ff. Informationen zu dem Verein gegeben und die verschiedenen Aspekte für und gegen eine Mitgliedschaft dargestellt hat. Dem ist von dieser Seite nichts hinzuzufügen.

Zur Frage 9:

Die Frage kann ich Ihnen nur eingeschränkt beantworten.

Im Übrigen ist Ihre Grundannahme nicht zutreffend: Wenn Sie fragen, wie hoch ein Schaden zu beziffern ist, gehen Sie offensichtlich davon aus, dass dem Landkreis ein ermittelbarer materieller Schaden durch die verschiedenen Korruptionsfälle entstanden ist.

Das ist regelmäßig nicht der Fall, wie ich Ihnen nachfolgend verdeutlichen möchte:

1. Zunächst bleibt festzuhalten, dass Korruptionsstraftaten nach den Erkenntnissen der Verfolgungsbehörden über eine hohe Dunkelziffer verfügen. Wenn in den Berichten des Korruptionsbeauftragten für die vergangenen acht Jahre Fälle dargestellt wurden, so handelt es sich hierbei um die aufgedeckten Fälle. Viele Schadensschätzungen beruhen auf der Annahme von Schäden in nicht erkannten Fällen. Hierzu möchte ich für den Landkreis keine Einschätzung abgeben, da ich nicht weiß, wie eine seriöse Zahl benannt werden soll – einen tatsächlichen Schadenseintritt unterstellt.

2. In den Fällen, in denen Bürger Beschäftigten einen Vorteil (Geld oder Geschenke) zukommen lassen wollten, ist dem Landkreis kein materieller Schaden entstanden. Soweit diese Vorfälle mitgeteilt wurden, hatten sie keinen Einfluss auf die Entscheidung der Behörde. Diese Entscheidung musste nicht revidiert werden.

3. Die vorstehende Bewertung gilt auch in den Fällen, in denen behauptet wurde, Beschäftigte hätten angebotene Vorteile angenommen, sowie in den Fällen, in denen Beschäftigte eine nicht genehmigte Nebentätigkeit ausgeübt haben (sollen). Dem Landkreis sind dadurch keine finanziellen Verluste entstanden. Der einzige „Nachteil“ auf Seiten der Behörde ist, dass sich andere Beschäftigte mit diesen Fällen befassen mussten und somit ein prinzipiell bezifferbarer Arbeitsaufwand entstanden ist. Dass der Korruptionsbeauftragte tätig wurde und Zeit investieren musste, erachte ich aber nicht als Schaden. Der Arbeitsaufwand der verschiedenen mit der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten Beschäftigten ist bisher nie ermittelt worden, so dass er konkret nicht beziffert werden kann – unterstellt, dies wäre ein „finanzieller Schaden“, wie Sie ihn meinen.

4. Nicht zu den unmittelbaren Korruptionsfällen zählen Unregelmäßigkeiten in Vergabefällen. Wenn hier mögliche Manipulationen festgestellt wurden, führte dies regelmäßig zum Ausschluss des Unternehmens bzw. zur Kündigung des Planers.

Wenn ein Unternehmen aufgrund von manipulierten Zahlen sich als günstigster Bieter erweist, gehe ich nicht davon aus, dass die Differenz zwischen diesem günstigsten und manipulierten Angebot und dem zweitbesten Angebot als Schaden zu bezeichnen wäre. Denn diese manipulierten Angebote sind nicht reell.

Auch hier gilt natürlich: Der Aufwand, den die Behörde betreibt, um bestehende Verträge abzuwickeln und neue abzuschließen, ist durchaus beträchtlich. Der Zeitaufwand der verschiedenen Beschäftigten ist aber nie ermittelt worden, so dass ich nicht in der Lage bin, diesen Arbeitsaufwand, der bei realen Angeboten nicht angefallen wäre, zu beziffern.

5. Ein Schaden ist z. B. nicht entstanden in dem Vergabeverfahren, das den Orgelbau in Petzow betrifft. Ein finanzieller Mehraufwand wäre entstanden, wenn dem zweiten Bieter der Zuschlag erteilt worden wäre, weil dessen Angebot höher lag als das des ersten Bieters. Der Landkreis hat in Kenntnis des Ermittlungsverfahrens dem ersten Bieter den Zuschlag erteilen müssen. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen des Korruptionsbeauftragten in seinem dritten Bericht unter 4.3.1..

6. Ein Schaden durch – mögliche (!) – Korruption ist auch nicht entstanden in dem jüngsten Fall, der die Genehmigung eines Stegs durch die Untere Wasserbehörde betrifft. Vielmehr ist hier folgendes kuriose Ergebnis vorstellbar: Die Verwaltung hat die Genehmigung zurückgenommen. Es ist denkbar, dass der Antragsteller geltend macht, ihm sei ein Schaden entstanden, weil er auf den Bestand der Genehmigung vertraut hat. In diesem Falle würde in der Tat der Landkreis zu einem Ersatz verpflichtet sein, der sich materiell beziffern lässt. Dieser Anspruch ist aber dann ausgeschlossen, wenn die Genehmigung aufgrund eines Korruptionsdelikts erlangt wurde und der Antragsteller hiervon wusste, also selbst bösgläubig war. Kurz gesagt: In dem Augenblick, in dem

sich herausstellt, dass eine Korruptionsstraftat vorliegt, wird dem Landkreis durch die Rücknahme seiner Entscheidung kein finanzieller Nachteil entstehen.

7. Kein finanzieller Schaden ist dem Landkreis entstanden aufgrund des Verfahrens, das den Flug in die Mongolei betrifft. Wiewohl als Dienstreise bezeichnet hat der Landkreis keine Kosten gehabt.

8. Finanzielle Schäden sind wahrscheinlich in den Fällen, in denen es zu Preisabsprachen gekommen ist. In der Vergangenheit gab es einen Fall, über den der Korruptionsbeauftragte in seinem zweiten Bericht unter 4.3.1. berichtet hatte. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, ein möglicher Täter ließ sich nicht ermitteln. Folglich wurde auch nicht ermittelt, ob es hier zu einer Absprache und zu einem Schaden für den Landkreis gekommen ist.

Im aktuellen Fall, über den noch nicht berichtet wurde, erscheint ein Schaden möglich. Es geht darum, dass die Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen möglicherweise Preisabsprachen getroffen und den Markt unter sich aufgeteilt haben. Die StA ermittelt, ein Ergebnis liegt noch nicht vor. Wenn es tatsächlich zu einer Kartellbildung gekommen sein sollte mit der Folge, dass Feuerwehrfahrzeuge zu einem überhöhten und nicht marktüblichen Preis verkauft wurden, kann sich ein Kauf durch das FTZ als überteuert erweisen. Hier wird sich nach Abschluss der Ermittlungen erweisen, ob dem Landkreis ein Schaden entstanden ist.

9. Für wesentlich erachte ich den immateriellen Schaden, den die öffentliche Verwaltung durch Korruption erleidet, insbesondere dann, wenn eigene Beschäftigte an den Straftaten beteiligt sind. Der Vertrauensverlust in die Redlichkeit der öffentlichen Verwaltung ist der eigentliche Schaden. Hierzu hat der Korruptionsbeauftragte in seinem letzten Bericht das Gutachten von PwC und der Universität Halle/Lutherstadt Wittenberg vorgestellt, dem Sie entnehmen können, wie beträchtlich der Ansehensverlust der öffentlichen Verwaltung sein kann, wenn die Bevölkerung die eigene Landes- oder Kommunalverwaltung für korrupt hält.

Zur Frage 10:

Ihre Frage unterstellt, dass der Korruptionsbeauftragte von mir nicht genügend unterstützt wird und dass er besser und zügiger arbeiten könnte.

Das sehe ich nicht so.

Ich denke, dass der Korruptionsbeauftragte bei der Auswertung von Fällen und der damit einhergehenden Information und den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen genügend schnell reagiert hat.

Es sind – das habe ich oben angesprochen – weitere und durchaus arbeitsintensive Veränderungen und Verbesserungen in der Korruptionsprävention erforderlich.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat einen nebenamtlichen Korruptionsbeauftragten. Ich denke, dass der Korruptionsbeauftragte die anstehenden Probleme meistern wird.

Sicherlich könnte ein hauptamtlicher Beauftragter schneller und noch umfassender reagieren. Nur: Was soll mit diesem Beauftragten in jener Zeit geschehen, in der sein Tätigwerden nicht erforderlich ist? Ich meine, aus den vergangenen Jahren die Erfahrung mitteilen zu können, dass die derzeitige Verfahrensweise mit einem nebenamtlichen Korruptionsbeauftragten ausreichend erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Blasig  
Landrat

3 Anlagen

Anlage 1: Regelwerke der Kreisverwaltung

1.	Geschäfts- und Dienstordnung (GuDO) vom 18.05.2011	<p>Die GuDO regelt unter Punkt 3.2.3., wie eine Nebentätigkeit anzuzeigen ist.</p> <p>Die GuDO regelt unter Punkt 3.2.5., dass Belohnungen, Geschenke und sonstige Vergünstigungen nicht angenommen werden dürfen. Indem diese Regelung keine Wertgrenze benennt, ist damit die Annahme jeglicher Geschenke ausgeschlossen.</p> <p>(Gleichlautende Regelungen fanden sich in der GuDO vom 01.11.2002 und 14.06.1994).</p>
2.	Dienstanweisung Nr. 42 des Landrates vom 15.07.2010 (die ursprüngliche Fassung datiert vom 23.12.2003)	<p>Die Dienstanweisung regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kompetenzen des Korruptionsbeauftragten,</li> <li>b) sein eigenverantwortliches Tätigwerden,</li> <li>c) die Beratung und Sensibilisierung der Beschäftigten</li> <li>d) die Kontaktaufnahme zum Korruptionsbeauftragten ohne Einhaltung eines Dienstweges</li> </ul>
3.	Dienstanweisung Nr. 18 des Landrates vom 01.02.2011 (die ursprüngliche Fassung datiert vom 17.02.1995)	<p>Die Dienstanweisung wurde zu Beginn des Jahres 2011 überarbeitet und um folgende Punkte ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Punkt II. regelt den Umgang in der Verwaltung mit dem Sponsoring, insbesondere der Verwendung eines verbindlichen Mustervertrages.</li> <li>b) Punkt III. regelt den Umgang in der Verwaltung in den Fällen, in denen versucht wird, Geschenke zu überreichen.</li> <li>c) Punkt IV. regelt den Umgang in der Verwaltung im Falle von Einladungen durch Dritte.</li> </ul>
4.	Dienstanweisung Nr. 16 des Landrates vom 01.01.2009 (die ursprüngliche Fassung datierte vom 10.11.1994 und wurde mehrfach überarbeitet).	<p>Die Dienstanweisung regelt die einzelnen Vergabeverfahren und enthält mehrere Musterformulare als Anlage. Mit der DA Nr. 16 vom 01.01.2009 wurde die Fassung vom 01.09.2008 überarbeitet. Sie resultierte daraus, dass das Konjunkturpaket II eine Aufweichung von Wertgrenzen vorsah.</p>
5.	Entschädigungssatzung vom 05.12.2008	<p>Mit der 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 24.06.2010 wurden in § 6 die Abs. 4 und 5 neu aufgenommen. Sie regeln, dass von der Kommune benannte Personen in Aufsichtsgremien sich über eine Integritätsklärung verpflichten, sich gegen Korruption in dem Unternehmen einzusetzen und keine unangemessene Bewirtung in Anspruch zu nehmen.</p>

6.	Geschäftsanweisung Nr. 3/2006 Korruptionsprävention des FB 2	In der Geschäftsanweisung wird festgehalten, dass die SB in regelmäßigen Abständen zu belehren sind. Bestimmte Kontrolltätigkeiten im Außendienst sollen nur zu zweit durchgeführt werden. (Eine entsprechende Regelung enthielt bereits die Vorgänger-Geschäftsanweisung Nr. 5/2005 für das damalige Amt 32 – Ordnungsamt).
7.	Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten	Es existieren bisher 80 Rundschreiben. Sie haben als Hinweise empfehlenden Charakter. Soweit Rundschreiben Bezug nehmen auf Regelwerke des Bundes oder des Landes, sind diese in der Verwaltung umgesetzt worden. Dies gilt z. B. für die Risikoanalyse korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze und den Leitfaden für Vorgesetzte. Insoweit gehört es zur Aufgabe des Korruptionsbeauftragten, mit seinen Hinweisen die Beschäftigten zu sensibilisieren. Der Korruptionsbeauftragte hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten. Aus diesem Grunde und aufgrund dessen, dass das Land Brandenburg eine neue Richtlinie zur Korruptionsprävention erlassen hat, soll das bisherige Regelwerk überarbeitet und als Richtlinie des Landrates mit bindender Wirkung für die Beschäftigten ausgestaltet werden.

Anlage 2: Übersicht über die Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten

Nr.	Datum	Inhalt	Anlage
1	18.02.2004	Vorstellung des KoB	
2	25.02.2004	Verhalten bei Korruptionsverdacht	
3	05.03.2004	Strafvorschriften: 333, 334 StGB	
4	18.03.2004	Antikorruptionsklausel in Verträgen	Musterklausel
5	25.03.2004	Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete	Empfehlung zur Nr. 2 Bundes-RiLi
6	28.05.2004	Geschenke, Vorteilsgewährung, GuDO	
7	02.07.2004	unparteiisches Verhalten von Behördenmitarbeitern, Befangenheit	
8	04.11.2004	Referat TI, Veranstaltungshinweis FES	FES-Veranstaltungshinweis
9	05.11.2004	Vortrag von Dr. Woydt (TI) im Kreistag am 21.10.2004	Manuskript
10	11.11.2004	Auswertung von BGH-Urteilen: Amtsträgereigenschaft	
11	03.01.2005	Wahrnehmung von Korruption in Deutschland	TI-Pressemitteilung
12	10.06.2005	Umzug Niemöllerstr. 1, Haus 7	
13	11.07.2005	Feststellung korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete	Empfehlung zur Nr. 2 Bundes-RiLi
14	21.09.2005	Texte zur Korruptionsprävention mit Lektürehinweis	Broschüre des BMI
15	21.02.2006	1. Umzug, 2. Prozessauswertung: Vetternwirtschaft, Franz B aus M	
16	10.07.2006	Inkrafttreten des TVöD, Regelung zu Geschenken (§ 3 Abs. 2)	
17	20.07.2006	Auswertung von BGH-Urteilen: Stadtrat, Wuppertal, EnBW	
18	16.08.2006	Auswertung von BGH-Urteilen: Kommunale Wohnungsgesellschaft	
19	06.09.2006	Korruptionsprävention: § 16 VgV, § 3 TVöD, §§ 23, 30 ff LBG	
20	20.10.2006	Anzeigerstattung unter <a href="http://www.internetwache.brandenburg.de">www.internetwache.brandenburg.de</a>	
21	23.10.2006	Information über Einstellung der Rundschreiben im Kommunalportal	Übersicht bisheriger Rundschreiben
22	03.11.2006	Wahrnehmungsindex von TI	CPI 2005
23	09.11.2006	Sicherheit in Vergabeverfahren: Hinweise auf gängige Manipulationen	
24	21.11.2006	Prozessauswertung Berlin: Denkmalschutz vs. Steuerrecht	
25	06.12.2006	Auswertung von BGH-Urteilen: Kölner Müllskandal	
26	12.12.2006	Veranstaltung FES/TI, Mitteilung über Korruptionswahrnehmung	TI: wahrgenommene Korruption in Dtl.
27	18.12.2006	Auswertung eines OLG-Urteils: Tippex in Vergabeunterlagen	Urteil aus VergabeR 6/2006, S. 940 ff.
28	02.01.2007	Geschenke, Verhalten bei Angeboten	
29	21.02.2007	Presse-Auswertung: Kartellbildung	Preisabsprachen bei Aufzugherstellern
30	21.03.2007	Hinweis auf 1. Bericht des KoB im Kommunalportal	
31	28.03.2007	Spenden an Amtsträger	RS Nr. 137/2007 des LKT Brandenburg
32	07.06.2007	Interessenskonflikte bei der Sachbearbeitung, § 21 BbgVwVfG	
33	09.07.2007	Sponsoring: Fragenkatalog, Ankündigung einer Einladung	
34	12.07.2007	TI-Bericht 2006	CPI 2006
35	13.07.2007	Sponsoring, Vorbereitung	Rahmenrichtlinie der IMK, AVV des Bundes

Anlage 2: Übersicht über die Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten

Nr.	Datum	Inhalt	Anlage
36	03.09.2007	Sponsoring: Einladung zum 13.09.2007	
37	22.11.2007	Auswertung des Treffens der KoB bei der AKB des LMdl, 05.11.2007	
38	06.12.2007	Nikolaus- und Weihnachtsgeschenke: Vermerk fertigen	
39	17.12.2007	1. Presse-Auswertung: Straßenbau; 2. Risikoanalyse	1. Zeitungsartikel; 2. Fragebogen
40	04.06.2008	Statistik des LKA Brandenburg, Prozess-Auswertung: Wahlbeamte	
41	01.07.2008	Geschenke: Primär ablehnen, nicht annehmen und KoB melden	
42	27.08.2008	Presse-Auswertung: Müllpate, Weihnachtsfeier, Sponsoring	
43	06.11.2008	Umzug Niemöllerstr. 1, Haus 2	
44	02.12.2008	Auswertung von BGH-Urteilen: EnBW, Eintrittskarten des Sponsors	
45	10.12.2008	Inkrafttreten des BeamStG am 01.04.2009; §§ 37, 42	
46	15.12.2008	Hinweis auf Dokumentation von TI	TI: Ländervergleich, Nov. 2008
47	23.01.2009	Anhebung der Schwellenwerte durch das Konjunkturpaket II	
48	11.03.2009	BeamStG: Urteil wg. Bestechlichkeit beendet Beamtenverhältnis	
49	12.03.2009	Konjunkturpaket II: Stellungnahme von TI	TI: Pressemitteilung vom 02.03.2009
50	13.03.2009	Korruptionsauffälligkeiten in Aufsichtsräten	
51	17.04.2009	Kontenabgleich durch Deutsche Bahn und anderen Unternehmen	
52	20.04.2009	Nebentätigkeit, § 3 Abs. 3 TVöD, §§ 85 ff LBG	TV- und Gesetzestext
53	04.05.2009	Presse-Auswertung: Anfälligkeit für Bestechlichkeit in England	ZDNet, "Mitarbeiter zeigen sich offen..."
54	07.05.2009	Konjunkturpaket II: Auswertung VergabeR 2009, 391, Dabringhausen	
55	28.05.2009	korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete	2 Fragebögen
56	10.06.2009	Auswertung LAG Rheinland-Pfalz, Nebentätigkeit (NT)	Leitsätze Kündigung, nicht genehmigte NT
57	14.08.2009	Auswertung LAG Rheinland-Pfalz, Nebentätigkeit (NT)	vollständiges Urteil v. 10.01.2008
58	11.09.2009	Korruptionsprävention: Inhalt der Korruptionsanzeige	
59	01.12.2009	1. Info über CPI 2009, 2. Geschenke, Anweisung, nicht anzunehmen	
60	27.01.2010	1. hohe Zahl an Weihnachtsgeschenken; 2. Lob von TI an LK PM	
61	02.02.2010	Umgang mit Presse, "3. Fall" in der Potsdamer Stadtverwaltung	
62	02.06.2010	Einladungen und Geschenke, Genehmigung, schriftlicher Vermerk	
63	18.06.2010	Korruption in Brandenburg, PM der StA Neuruppin	MAZ v. 17.06.2010: "Viele Bestechungsfälle..."
64	19.08.2010	Leitfaden für Vorgesetzte (vgl. RS 5/2004)	Leitfaden: Anzeichen, Warnsignale
65	09.09.2010	Auswertung AG BRB: Müllpate, Amtsdirektorin, Vorteilsannahme	PNN v. 09.09.2010: "Partylaune in W."
66	10.12.2010	Bewertung des CPI 2010	TI: CPI 2010
67	27.01.2011	PwC: Kriminalität im öffentlichen Sektor 2010	1. Tagesspiegel v. 27.01.2011; 2. PwC-Titel
68	01.04.2011	Richtlinien statt Hinweise	
69	11.04.2011	Auswertung der PwC-Studie und der Regionalstudie	
70	20.06.2011	anonyme Schreiben an den KoB aus den FD	

Anlage 2: Übersicht über die Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten

Nr.	Datum	Inhalt	Anlage
71	23.06.2011	neue Landes-Richtlinie, Hinweis auf Internet	
72	12.07.2011	Sicherungsmaßnahmen gegen Betrug und Untreue	Presse: Beeskower Jugendamt
73	01.08.2011	neue Landes-Richtlinie im GVbl.	neue Landes-RiLi, Volltext
74	12.08.2011	Vorteilsannahme und Bestechlichkeit gg. UWB	
75	24.08.2011	Sponsoring durch Werbung	PNN v. 24.08.2011: "Kritik an Aigner..."
76	29.08.2011	Auswertung eines BGH-Urteils: Bestechung durch Schulfotograf	BGH v. 26.05.2011, Pressemitteilung
77	04.10.2011	Prozessauswertung AG Berlin: Geschenkgutschein über 50 EUR	
78	05.10.2011	Hinweis auf 3. Bericht des KoB+C24 im Kommunalportal	
79	06.10.2011	elektronische Akte	
80	07.10.2011	Verzeichnis aller Rundschreiben des KoB	Verzeichnis der Rundschreiben
81			
82			
83			
84			
85			
86			
87			
88			
89			
90			
91			
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
100			
101			
102			
103			
104			
105			

### Anlage 3: Korruptionsfälle und Schlussfolgerungen der Kreisverwaltung

Juni 2003	Aus der ersten Beratung mit der Staatsanwaltschaft in Neuruppin am 26.06.2003 brachte der Korruptionsbeauftragte Hinweise und Richtlinien zur Korruptionsprävention mit sowie die Information der StA, dass in Vergabeverfahren auf Rechen- und Schreibfehler oder (nachträgliche) Korrekturen zu achten sei, weil dies häufig auf Manipulationen hindeutet.
November 2003	Der 1. Korruptionsfall in der Kreisverwaltung (Umweltamt) seit Einrichtung des Korruptionsbeauftragten wurde gemeinsam mit dem Amtsleiter des betroffenen Bereiches ausgewertet im Hinblick darauf, wie sich ein Vorgesetzter in derartigen Fällen verhalten muss: Entziehung des konkreten Verfahrens, ggf. (vorübergehende) Entziehung der Aufgabe, ggf. (vorübergehende) Umsetzung auf einen Arbeitsplatz ohne Kontakt mit der Öffentlichkeit, sofern eine Suspendierung überzogen erscheint.
Februar 2004	Der 2. Korruptionsfall in der Kreisverwaltung (Lebensmittelüberwachung) seit Einrichtung des Korruptionsbeauftragten gab erneut Anlass, über die Reaktionen der Verwaltung nachzudenken. Die Auswertung mündete in einem Hinweis, der sich im Rundschreiben Nr. 2 des Korruptionsbeauftragten wiederfindet. Die Auswertung des Falles ergab, dass eine Suspendierung oder Personalrotation dann sehr schwierig ist, wenn der betroffene Beschäftigte eine hochqualifizierte Tätigkeit ausübt und der einzige in der Verwaltung ist, der diese Tätigkeit ausüben kann/darf. Eine weitere Auswertung des Falles war, dass der Amtsleiter hier resolut vorgehen und den Beschäftigten unter Beachtung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers „aus der Schusslinie“ ziehen muss. Dies gilt auch dann, wenn allein ein unspezifizierter Verdacht besteht.
März 2004	Zunächst ohne konkreten Bezug wurde im Rundschreiben Nr. 3 an alle Amtsleiterinnen und Amtsleiter darauf hingewiesen, wie sich Beschäftigte verhalten sollen, wenn ihnen Vorteile angeboten werden. Keine drei Wochen später ereignete sich der 3. Korruptionsfall in der Kreisverwaltung (Bauaufsicht), in welchem Beschäftigten Geld angeboten wurde. Die Annahme des Geldes wurde mustergültig entsprechend den Hinweisen in Rundschreiben Nr. 3 abgelehnt. Die Auswertung des Falles ergab, dass sich die Hinweise als sachgerecht erwiesen haben.
März 2004	Ohne konkreten Fall, aber in Kenntnis des Korruptionsrisikos in Vergabeverfahren wurde mit Rundschreiben Nr. 4 eine Antikorruptionsklausel in Verträgen versandt.
Mai 2004	Die ersten Mitteilungen über Geschenke, deren Ablehnung oder deren (vermeintlichen) Unmöglichkeit der Ablehnung mündeten im Rundschreiben Nr. 6 an alle Amtsleiterinnen und Amtsleiter mit der Bitte um Belehrung der Beschäftigten, dass das Anbieten und das Annehmen von Geschenken strafbar ist. Hierbei handelte es sich um das erste Rundschreiben (von vielen) zum Thema Geschenke.
Juli 2004	Unspezifische Beschwerden, die sich nicht als Korruptionsfälle entpuppten, führten zu dem Hinweis im Rundschreiben Nr. 7, dass sich die Beschäftigten neutral und unparteiisch zu verhalten haben.

Juli 2004	Einem Kollegen der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung wurde ein Geldschein angeboten, wenn im Gegenzug das Foto vernichtet wird (4. Fall). Die Auswertung im Amt ergab, dass es aus personellen Gründen nicht möglich ist, diese Überwachung durch zwei Personen gleichzeitig ausüben zu lassen. Ein „Vier-Augen-Prinzip“ konnte nicht realisiert werden. Die Stelle wurde als besonders korruptionsgefährdet eingestuft.
November 2004	Auswertung eines BGH-Urteils im Rundschreiben Nr. 10: Geschäftsführer eines kommunalen Unternehmens können Amtsträger sein. Sie können damit Täter einer Vorteilsannahme oder einer Bestechlichkeit sein. Es erfolgte eine Information der Geschäftsführer.
November 2004	Auswertung eines BGH-Urteils im Rundschreiben Nr. 10: Ein Beamter in gehobener Position macht sich strafbar, wenn er von Korruptionsvorgängen Kenntnis erlangt und diese nicht zur Anzeige bringt. Es erfolgte eine Information an alle Amtsleiter.
November 2004 ff.	Die technischen Prüfer im RPA bemerkten ein Angebot eines Unternehmens, das nachträglich in fragwürdiger Weise korrigiert worden war. Das Unternehmen wurde vom Bieterverfahren ausgeschlossen. Aufgrund dieses Verfahrens wurden später Vergabe-Unterlagen versuchsweise gescannt, um nachträgliche Manipulationen feststellen zu können.
Februar 2005	Im Ordnungsamt wurde eine Beratung anhand der Empfehlung des Bundes durchgeführt. Diese mündete in einer Geschäftsanweisung zur Korruptionsprävention durch den zuständigen Amtsleiter. Die GA verpflichtet zur regelmäßigen Belehrung der Beschäftigten. Anlass für die Beratung war u. a. das Problem „Annahme von Geschenken“. Aus der Ausländerbehörde wurde berichtet, dass einige Klienten die Ablehnung von Geschenken als Beleidigung auffassen würden.
Juni 2005	Gegen eine Kollegin wurde ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Sie soll sich dafür eingesetzt haben, dass Bürger Aufträge an eine bestimmte Firma vergeben. Das Verfahren wurde später eingestellt. Es erfolgte eine interne Auswertung, die in dem Hinweis endete, dass sich die Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung neutral und unparteiisch zu verhalten haben.
Juli 2005	Unter Zugrundelegung der Empfehlung zur Nr. 2 der Bundes-Richtlinie zur Korruptionsprävention wurden erstmals korruptionsgefährdete Arbeitsplätze ermittelt. Der Rücklauf war fast vollständig, allerdings erfolgte die Benennung der Arbeitsplätze abstrakt, d. h.: In Zahlen ohne konkrete Kenntlichmachung.
Juli 2006 ff.	In Bieterunterlagen befanden sich weiße, nicht bedruckte Seiten, die am Ende des Vergabeverfahrens mit den bedruckten Seiten gelocht worden waren. Im RPA wurde festgestellt, dass diese weißen Seiten später fehlten, dafür aber Seiten mit neuem Text in das Angebot eingefügt waren. Hier zeigte sich der erste Erfolg des Scannens von Bieterunterlagen. Die mit der Vergabe befassten Fachdienste wurden darauf hingewiesen, auf leere Seiten in Bieterunterlagen zu achten und diese ggf. unbrauchbar zu machen. Es wurden verbindliche Schritte vereinbar, wie Unterlagen von der Hoch- bzw. Tiefbauverwaltung (KSB) an das RPA weiterzuleiten sind.

Juli 2006	Auswertung der BGH-Urteile zum Wuppertaler Korruptionsskandal im Rundschreiben Nr. 17. Hinweis darauf, dass kommunale Abgeordnete nicht als Amtsträger angesehen werden und der BGH hier eine Strafrechtslücke sah, die geschlossen werden möge.
Juli 2006	Auswertung eines BGH-Urteils zum Thema Sponsoring im Rundschreiben Nr. 17. Empfehlung, dass die Verwaltung auf Sponsoring nicht eingehen soll.
August 2006	Auswertung eines BGH-Urteils zu einer kommunalen Wohnungsgesellschaft: Geschäftsführer und Prokurist werden als Amtsträger angesehen. Information an Geschäftsführer kreiseigener Gesellschaften.
August 2006	Auswertung eines BGH-Urteils: Der 1. Bürgermeister einer Gemeinde vergab Leistungen ohne Ausschreibung freihändig, dazu kam mangelhafte Aktenführung. In einer Auswertung wurde mitgeteilt, dass die Verwaltung sich vor „unbürokratischem“ Handeln in Acht nehmen möge. Standards und insbesondere die Vollständigkeit der Aktenführung sind einzuhalten.
September 2006	Eine hausinterne Überprüfung ergab, dass ein Kollege eine Nebentätigkeit ausübte, die nicht angezeigt und auch nicht genehmigt worden war. Der Vorfall wurde im zuständigen FB ausgewertet unter Hinweis darauf, dass bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten darauf zu achten ist, ob sie nicht in Kollision mit der hauptamtlichen Tätigkeit gerät. Hierzu erging das Rundschreiben Nr. 19.
November 2006	Aufgrund mehrerer durch das RPA aufgedeckter Unregelmäßigkeiten in Vergabeverfahren – weiße Seiten, nachträgliche Korrekturen, „Fehler“ in der Ausschreibung, „Bedarfspositionen“ – wurden im Rundschreiben Nr. 23 die möglichen Manipulationen ausführlich dargestellt und darauf hingewiesen, worauf die mit der Vergabe und der Ausschreibung betrauten Personen achten mögen. In einer gemeinsamen Beratung der betroffenen Bereiche der Kreisverwaltung wurde verbindlich vereinbart, dass zur Vermeidung nachträglicher Änderungen der Originalunterlagen diese nach Eingang in der Kreisverwaltung gescannt werden.
November 2006	Auswertung eines Urteils des AG Tiergarten: Eine Gefälligkeit zugunsten eines bekannten Unternehmens führte zu einer Verurteilung einer Beschäftigten. Die von ihr erstellte, sachlich falsche Bescheinigung brachte dem Unternehmen steuerliche Vorteile. Dieser Fall wurde im Rundschreiben Nr. 24 zum Anlass genommen, noch einmal intensiv darauf hinzuweisen, dass sich die Beschäftigten neutral verhalten und davon absehen möchten, sich zugunsten vermeintlich guter Bekannter zu verwenden.
Dezember 2006	Auswertung eines BGH-Urteils zum Kölner Müllskandal durch Rundschreiben Nr. 25. Der BGH gelangte zu dem Ergebnis, dass kommunale Mandatsträger keine Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches sind und sich allein wegen des (ausgesprochen laxen) Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechlichkeit (§ 108 e StGB) strafbar machen können, nicht aber wegen der schärferen Korruptionsdelikte in §§ 331 ff. StGB. Eine Verurteilung wegen Abgeordnetenbestechung existierte zum damaligen Zeitpunkt noch nicht (die einzige bisherige Verurteilung betrifft einen Vorfall in Neuruppin im Zusammenhang mit dem Auftritt der XY-Bande). Das Urteil stellte fest, dass Wahlbeamte Amtsträger sind; ferner könnte der Wahlbeamte zudem wegen Abgeordnetenbestechlichkeit strafbar sein, wenn eine Geldzahlung im Hinblick auf ein Abstimmungsverhalten in der

	<p>kommunalen Vertretung gezahlt wurde. Auf diesen Umstand wurde in dem Rundschreiben hingewiesen.</p>
Dezember 2006 ff.	<p>Gegen einen Kollegen wurde Anklage wegen Bestechlichkeit erhoben. Die Ermittlungen liefen bereits seit Anfang 2003. Das Verfahren wurde 2009 gegen Geldbuße eingestellt. Die Auswertung des Vorfalls ergab, dass unbedingt auf eine korrekte Aktenführung zu achten ist. D. h. Ein Aktenvorgang muss vollständig und chronologisch sortiert sein. Die Seiten müssen nummeriert sein, damit ein Fehlen von Aktenstücken bemerkt werden kann. Anhand dieses Falles konnte im Übrigen die Zuverlässigkeit des „Leitfadens für Vorgesetzte – Feststellung von Alarmsignalen“ des BMI festgestellt werden: Es lagen relevante Alarmsignale vor.</p>
Januar 2007 ff.	<p>Aufgrund von „Weihnachtsgeschenken“ wurde beschlossen, das hausinterne Regelwerk zum Thema Geschenke zu überarbeiten. Diese Überarbeitung zog sich hin, da neben den Geschenken auch noch das Thema Sponsoring und schließlich das neue Thema Einladungen geregelt wurden. Das Verfahren endete mit einer sehr umfassenden Erweiterung der Dienstanweisung Nr. 18.</p>
Juni 2007	<p>Unkonkrete Hinweise auf mögliche Vetternwirtschaft in der Kreisverwaltung führen zum Rundschreiben Nr. 32 und der dort geäußerten Bitte, die Beschäftigten zu belehren, dass sie sich in Verfahren, in denen sie befangen sein könnten, einer weiteren Betätigung enthalten sollen. Den FD wurde aufgrund der erhobenen Vorwürfe angeraten zu prüfen, ob im Falle von Leistungsvergaben auf beiden Seiten immer wieder dieselben Personen auftreten.</p>
Juni 2007 ff.	<p>Seit Juni 2007 befasste sich eine Arbeitsgruppe mit dem Thema Sponsoring. Anlass hierfür waren gleich mehrere Vorkommnisse: Sponsoring des Gesundheitstages im Juni 2007, Kenntnis vom Sponsoring im Rahmen der Berliner Tempodrom-Affäre mit den daraus resultierenden Anklagen gegen Senatoren, Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer eines Energiekonzerns, das als Sponsor bei der Fußball-WM aufgetreten war, Sponsoring des MSV Neuruppin durch den Geschäftsführer der örtlichen Stadtwerke. Auch in der Folgezeit wurde in den Medien mehrfach über problematische Sponsoringfälle berichtet (zuletzt. Babelsberg 03, Potsdamer Stadtwerke), die nachdrücklich die Notwendigkeit interner Regelungen bestätigten. Zum Thema konstituierte sich ein Arbeitskreis derjenigen Beschäftigten, die mit Sponsoring in der Verwaltung beschäftigt sind. Die Erarbeitung eines Regelwerkes erstreckte sich über einen längeren Zeitraum und mündete in einer umfassenden Überarbeitung der Dienstanweisung Nr. 18. Seither wird für Sponsoring – sofern es nicht vermieden werden kann - die Verwendung eines Mustervertrages vorgeschrieben, in dem die Rechte und Pflichten des Landkreises präzise darzustellen sind.</p>
November 2007	<p>Im Rahmen eines Treffens der kommunalen Korruptionsbeauftragten wurde das Thema Sponsoring durch kommunale Unternehmen ausführlich und kontrovers erörtert. Die Staatsanwaltschaft wies aufgrund des Neuruppiner Sponsoring-Skandals auf die Gefahren des Sponsorings durch kommunale Unternehmen hin, da hier eine Untreue im Sinne von § 266 StGB gegeben sein könnte. Erörtert wurde ferner die Frage der Rückübersendung von Geschenken, wobei die Praxis der Kreisverwaltung in Potsdam-Mittelmark als angemessen angesehen wurde. Schlussfolgerung daraus war, dass der Landkreis weiterhin so verfährt wie bisher.</p>

Dezember 2007	Die bevorstehende Weihnachtszeit wurde im Rundschreiben Nr. 38 thematisiert. Die FBL wurden gebeten, ihre SB zu instruieren, wie zu verfahren ist, wenn Geschenke im FD ankommen, ohne dass eine unmittelbare Rückgabe erfolgen kann. Der Hinweis führte zu einer größeren Zahl von Mitteilungen aus den FD.
Juni 2008	Die Verurteilung der Neuruppiner Bürgermeisters wurde zum Anlass genommen, dass die FBL ihre Beschäftigten instruieren möchten, auch im Rahmen der allseits positiv aufgefassten Wirtschaftsförderung zu beachten, dass Investoren nicht ungerechtfertigt bevorzugt werden. Es wurde ferner und unter dem Eindruck des bereits längere Zeit zurückliegenden GZG-Verkaufs darauf hingewiesen, dass Geschäftsführer kommunaler Unternehmen primär gehalten sind, die Interessen des Unternehmens zu wahren und nicht die Interessen des Gesellschafters. Die Verwaltung sollte dies im Rahmen des Umgangs mit den Geschäftsführern berücksichtigen.
Juli 2008	In Anbetracht der hohen Zahl an Weihnachtspräsenten wurden die FBL gebeten, zunächst darauf zu achten, dass Geschenke nicht angenommen werden. Die FBL wurden gebeten, die Geschenkübergabe im FB auszuwerten.
August 2008	Die Ermittlungen gegen den „Belziger Müllpaten“ wegen einer möglichen Finanzierung einer Weihnachtsfeier in Wusterwitz wurden dahingehend ausgewertet, dass sich ein Sponsoring durch eine Person, zu der aktuelle geschäftliche Beziehungen bestehen, in jedem Fall verbietet. Die Auswertung erfolgte in Rundschreiben Nr. 42.
Januar 2009	Ohne konkreten Fall wurde unter Bezug auf die neuen Schwellenwerte durch das Konjunkturpaket II darauf aufmerksam gemacht, dass diese Erhöhung aus korruptionspräventiver Sicht wenig glücklich erscheint.
Februar 2009	Auf einem Treffen der kommunalen Korruptionsbeauftragten am 19.02.2009 stellte die Kommunalaufsichtsbehörde (LMdI) ein Gutachten vor, in welchem Ausführungen zum Thema „Koppelungsverbot“ getroffen wurden. Es wurde in Auswertung mehrerer Gerichts- und Ermittlungsverfahren zu Genehmigungen von Windkraftanlagen darauf hingewiesen, dass die Koppelung von Genehmigungen an andere Leistungen des Antragstellers sich als Vorteilsannahme erweisen können (Bsp.: Baugenehmigung nur, wenn der Windkraftanlagenbetreiber eine Kita errichtet). Dieses Gutachten wurde hausintern ausgewertet und an die Gemeinden zur Kenntnisnahme und Beachtung weitergereicht.
März 2009	Mit Rundschreiben Nr. 50 erfolgte eine Auswertung des Treffens der kommunalen Korruptionsbeauftragten vom 19.02.2009. Auf Wunsch des Korruptionsbeauftragten des Landkreises Potsdam-Mittelmark war dort ausführlich das Thema Kommune und kommunales Unternehmen erörtert worden. Der Oberstaatsanwalt der StA Neuruppin wies unter Bezug auf Vorkommnisse darauf hin, dass sich seine Behörde künftig vermehrt damit befassen wird, ob kommunale Aufsichtsratsmitglieder ihre Stellung zum eigenen Vorteile ausnutzen. Darunter wurde auch der Erhalt unangemessener Vorteile gefasst – konkreter: Aufsichtsratssitzungen weit entfernt vom Ort des Unternehmens in touristisch attraktiver Gegend, unangemessen aufwendige Bewirtung. In Auswertung dieses Hinweises wurde eine Integritätsklausel in die Entschädigungssatzung aufgenommen, die am 24.06.2010 vom Kreistag beschlossen wurde.

April 2009	Nachdem der Presse zu entnehmen war, dass ein Beschäftigter eine Nebentätigkeit ausübte, wies der Korruptionsbeauftragte mit Rundschreiben Nr. 52 an alle FBL darauf hin, dass Nebentätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden müssen und keinesfalls mit der dienstlichen Tätigkeit kollidieren dürfen.
Mai 2009	Ohne konkreten Bezug, jedoch unter dem Eindruck der Fälle aus der Vergangenheit, wurde noch einmal eine genaue Analyse korruptionsgefährdeter Arbeitsplätze durchgeführt. Dazu wurde ein Fragenkatalog übersandt. Der Rücklauf lag bei 100 %. Die FBL und FDL konnten so die Gesamtzahl der korruptionsgefährdeten Stellen und die möglichen Defizite, die eine Korruptionsgefährdung erst möglich machen, selbst ermitteln. Was derzeit noch fehlt, ist der konkrete Hinweis in jeder einzelnen Stellenbeschreibung.
Juni 2009 ff.	In den Rundschreiben Nr. 56 und 57 wurde ein Urteil des LAG Rheinland-Pfalz ausgewertet. Dort war einem Beschäftigten fristlos gekündigt worden, der eine ungenehmigte Nebentätigkeit ausübte. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Nebentätigkeit mit den dienstlichen Pflichten kollidierte. Das Gericht hatte die Kündigungsschutzklage abgewiesen.
Juli 2009	In einem Vergabeverfahren taucht ein Angebot mit einer leeren Seite auf. Aufgrund der Erfahrungen und Auswertungen vergangener Fälle wurde diese leere von der zuständigen Verwaltung eigenverantwortlich entwertet. Der Korruptionsbeauftragte wurde in Kenntnis gesetzt. Das Verfahren ist nicht zu beanstanden.
Juli 2009	In einem Strafverfahren wurde ein Beschäftigter der Kreisverwaltung freigesprochen. Ein Investor gab an, für den Erhalt einer Baugenehmigung ein teures Präsent „übersandt“ zu haben. Der Zugang und Erhalt des Geschenkes war nicht nachweisbar. Eine hausinterne Auswertung ergab, dass eine Paketsendung nicht durch den Landkreis als Adressaten registriert wird. Das Transportunternehmen lässt sich den Empfang quittieren, so dass ggf. der Absender einen Beleg hat – nicht aber (was im gewöhnlichen Falle auch unnütz wäre) der Adressat. Ein solcher Beleg war im konkreten Fall nicht mehr zu erhalten. Als Fazit wurde festgehalten, dass die Verwaltung hier nicht viel machen kann. Die Postbearbeitung im FD möge darauf achten, ob Geschenke eingehen. Als Problem wurde erkannt: Eine als „persönlich“ bzw. als „vertraulich“ adressierte Sendung wird ggf. nicht geöffnet, sondern dem Adressaten direkt vorgelegt. Die Auswertung im FB führte zu einer größeren Sensibilisierung der Beschäftigten, indem anhand des Ablaufes des Strafverfahrens deutlich wurde, dass die Beschäftigten sich nicht auf Gefälligkeiten einlassen sollen und Freispruch mangels Beweises den eigenen Imageschaden nicht beseitigen kann.
Juli 2009 ff.	Es wurden Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung einer Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bekannt. In einem Gespräch mit dem zuständigen FBL wird noch einmal der Katalog der Alarmindikatoren für ein mögliches Vorliegen einer Korruptionsstraftat erörtert. Mit Rundschreiben Nr. 64 wurde im August 2010 der Katalog noch einmal für alle FBL und FDL versandt und erläutert.
September 2009	Ohne konkreten Bezug wird mit Rundschreiben Nr. 58 noch einmal darauf hingewiesen, wie in Korruptionsfällen ein Vermerk zu fertigen ist und welche Angaben enthalten sein müssen. Die FBL und FDL wurden

	<p>gebeten, auch die Auszubildenden zu informieren. Seit diesem Zeitpunkt werden die neu eingestellten Auszubildenden durch den Korruptionsbeauftragten belehrt. Die Belehrung erfolgt allerdings nur mündlich, ein aktenkundiges Verfahren, dass dann auch für alle Beschäftigten zur Anwendung gelangen sollte, muss in Abstimmung mit dem Personalrat noch entwickelt werden.</p>
Oktober 2009 ff.	<p>Im Briefumschlag eines Unternehmens wurden zwei 50 EUR-Scheine gefunden. Der Vorfall wurde zur Anzeige gebracht. Das Ermittlungsverfahren dauerte einige Monate an. Der Landkreis stand vor dem Problem, in dem betroffenen Vergabeverfahren den Zuschlag erteilen zu müssen. Das Verfahren wurde gemeinsam ausgewertet. Für die Entscheidung waren mehrere Erwägungen maßgebend: Das Ermittlungsverfahren war noch nicht abgeschlossen; aufgrund der Unschuldsvermutung wurde das Risiko hoch eingeschätzt, im Falle einer Ablehnung des Unternehmens als dem besten Bieter in einem Vergaberechtsstreit unterlegen zu sein. Ein weiteres Problem bestand darin, dass der fragliche Briefumschlag mehrere Tage zugänglich im FD-internen Postfach der zuständigen Bearbeiterin gelegen hatte. Hier wird wohl eine Abhilfe nur schwer möglich sein.</p>
November 2009	<p>Die Staatsanwaltschaft Neuruppin drohte mit einer Hausdurchsuchung für den Fall, dass der Landrat sie nicht in einem Ermittlungsverfahren unterstützt und Unterlagen übersendet. Das Verfahren betraf eine Auslandsreise eines vormaligen Wahlbeamten, die als Dienstreise deklariert, aber nicht abgerechnet worden war. Das Ermittlungsverfahren wurde ausgewertet. Da Dienstreisen des Landrates in der Hauptsatzung nicht geregelt waren, wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Landrates, Herrn Blasig, eine Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen, mit der die Durchführung einer Auslandsreise durch den Landrat und ihre Genehmigung geregelt wird. Die Änderung wurde am 29.04.2010 durch den Kreistag beschlossen.</p>
Januar 2010 ff.	<p>Im Rahmen der Ermittlungen gegen den „Belziger Müllpaten“ kam der Verdacht auf, dass der Pate Beschäftigte der Amtsverwaltung bestochen haben könnte. Es wurden Untersuchungen in der Kreisverwaltung angestellt. In einer Auswertung mit dem FB 3 wurde darauf hingewiesen, dass ein enges Vertrauensverhältnis zwischen einem Unternehmer oder Investor und der Behörde aus korruptionspräventiver Sicht nicht vorteilhaft ist. Dies konnte auch am Beispiel anderer Investoren, z. B. aus der Hotelbranche, verdeutlicht werden. Ein höfliches, freundliches, aber in der Sache distanzierteres Auftreten wurde angeraten. Das erste – nicht rechtskräftige – Urteil gegen den „Müllpaten“ und die Amtsdirektorin wurde im Rundschreiben Nr. 65 ausgewertet. In dem Rundschreiben wurde deutlich gemacht, wie die „Klimapflege“ betrieben wird, die dann dazu führt, dass Maßnahmen des „Paten“ nicht mehr hinterfragt werden, sondern seine Seriosität unterstellt wird.</p>
Februar 2010	<p>Die Korruptionsfälle in der Landeshauptstadt führen zu einem presserechtlichen Verfahren, der letztendlich vom OVG Berlin-Brandenburg am 21.12.2009 entschieden wurde. Der Beschluss wurde mit Rundschreiben Nr. 61 dahingehend ausgewertet, dass der Landkreis während eines gegen Beschäftigte des Kreises laufenden Ermittlungsverfahrens unter Verweis auf diese Ermittlung keine Stellungnahme abgeben sollte. In jedem Falle sollten keine Erklärungen abgegeben werden, die sich ggf. durch das spätere Ermittlungsergebnis nicht mehr halten lassen.</p>

Mai 2010	In einem Vergabeverfahren bedienten sich drei Bieter eines gemeinsamen Bevollmächtigten. Es bestand der Verdacht einer Preisabsprache. Die Auswertung, gemeinsam mit der StA, ergab, dass der gemeinsame Bevollmächtigte darauf zurückzuführen ist, dass die drei Bieter ein und dasselbe Spezialunternehmen mit der Zustellung der Bieterunterlagen beauftragt hatten. Die Unterlagen und die dort genannten Preise waren offensichtlich individuell kalkuliert. Die Auswertung konnte erst 2011 abgeschlossen werden.
Juni 2010	Anlässlich des Treffens der kommunalen Korruptionsbeauftragten am 26.05.2010 wurde noch einmal das Übergeben von Geschenken thematisiert. Im Rundschreiben Nr. 62 erfolgte eine Auswertung, wie FBL und FDL verfahren sollen, wenn Geschenke hinterlassen werden.
Juli 2010 ff.	Im Rahmen eines informellen Gesprächs wies die Schwerpunktstaatsanwaltschaft auf das Problem von Einladungen hin; zugrunde lag hier ein Fall aus Neuruppin, dass nämlich die XY-Bande Beschäftigte verschiedener Behörden für sich eingespannt hatte, die dann Einladungen annahmten und als Vertreter der Behörde auftraten. Beschäftigte des Landkreises Potsdam-Mittelmark hatten ebenfalls Einladungen anderer Investoren erhalten und diese abgelehnt. In der Dienstanweisung Nr. 18 wurde eine explizite Regelung aufgenommen.
Dezember 2010	In einem Vergabeverfahren bedienten sich zwei der bereits im Mai 2010 aufgefallen Bieter desselben Bevollmächtigten. Der Vorgang wurde mit dem Mai-Vorgang zusammen bearbeitet und ausgewertet.
Januar 2011	Wie jedes Jahr erfolgte im Januar eine Auswertung der Weihnachtszeit, sprich: der Geschenkezeit. Es konnte festgestellt werden, dass bei den Beschäftigten eine erhöhte Sensibilisierung eingetreten ist mit der Folge, dass die Zahl der angezeigten Geschenke zwischen 25 und 30 liegt.
Januar 2011	Mit Rundschreiben Nr. 67 des Korruptionsbeauftragten wird das von der Universität Halle/Lutherstadt Wittenberg gemeinsam mit PricewaterhouseCoopers erarbeitete PwC-Gutachten vorgestellt. In diesem Gutachten wird der Region Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern ein denkbar schlechtes Image in Sachen „Wahrnehmung von Korruption“ attestiert. Dieses Gutachten wurde im Dritten Bericht des Korruptionsbeauftragten zum Teil ausgewertet, muss aber noch intensiver untersucht werden. Allerdings lässt sich nach ersten Einschätzungen nicht erklären, worauf die sehr negative Sicht der Öffentlichkeit zurückzuführen ist.
Januar 2011 ff.	Eine Beschwerde eines Bürgers über eine Baugenehmigung zugunsten seines Nachbarn führte zu einer längeren Untersuchung. Hierbei konnte ausgewertet werden, dass aus Sicht der Korruptionsprävention eine klare Aktenführung vorzunehmen ist. Die Aktenführung im FB 4 konnte als vorbildlich festgestellt werden mit einem kleinen Manko, wo nicht eindeutig war, ob bei der Beteiligung Dritter an dem Verfahren beim Dritten noch weitere und aussagefähigere Unterlagen vorhanden sind.
Februar 2011 ff.	Im Rahmen einer Informationsvorsprache bei der StA in Neuruppin wurde dort die elektronische Aktenführung vorgestellt. Da in der Kreisverwaltung der FB 4 als Vorreiter der elektronischen Akte auftritt, wurde in Dienstberatungen angesprochen, welche technischen Voraussetzungen zur Vorbeugung vor Korruption gegeben sein sollten, nämlich: Anzeige jeglicher Änderung der Akte, Anzeige des Urhebers dieser Änderung, Möglichkeit

	<p>der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. Rückverfolgbarkeit hin zur ursprünglichen Version. Mit Rundschreiben des Korruptionsbeauftragten Nr. 79 wurde um Mitteilung gebeten, in welchen FB eine elektronische Aktenführung bereits praktiziert wird und welche Sicherungsmaßnahmen dort vorhanden sind. Der Rücklauf an Antworten ist noch nicht abgeschlossen.</p>
Juli 2011	<p>Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Beeskower Jugendamt wurden zum Anlass für eine hausinterne Befragung durch das Rundschreiben Nr. 72 des Korruptionsbeauftragten genommen. Es erfolgte eine Anfrage an alle FBL, inwieweit Sicherungsmaßnahmen in den verschiedenen FD ergriffen worden sind, um ein Zusammenwirken zwischen Bürger und Beschäftigtem zu Lasten der Verwaltung zu verhindern oder zumindest erkennen zu können. Es erfolgte nur ein geringer Rücklauf aus einigen FD, die berichten, dass ein Vier-Augen-Prinzip bzw. ein externes Controlling eingeführt sei.</p>
August 2011	<p>Auswertung einer BGH-Entscheidung vom 09.12.2010: Für einen Bediensteten im höheren Dienst ist auch die Annahme geringwertiger Vorteile (hier: unter 34 EUR) eine Vorteilsannahme, die bestraft wird. Auf diesen Umstand verwies Rundschreiben Nr. 74 des Korruptionsbeauftragten.</p>
August 2011	<p>Auswertung eines BGH-Urteils vom 26.05.2011 durch Rundschreiben Nr. 76. Es ging um die Frage, ob die Gewährung eines Rabatts dann, wenn er zum Vertragsschluss motivieren soll, ein Vorteil ist (mit der Folge einer möglichen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit, wenn die Behörde eine Leistung annimmt, weil sie auf Rabatten beruht).</p>
Oktober 2011	<p>Auswertung eines Urteils des AG Tiergarten: Vorteilsannahme einer Beschäftigten durch Annahme eines Geschenkgutscheins im Wert von 50 EUR von einem Unternehmen, bei dem vorher eine Materialbestellung aufgegeben worden war. Mit Rundschreiben Nr. 77 wurde noch einmal deutlich gemacht, dass selbst kleine Geschenke eine Vorteilsannahme darstellen können, die hoch bestraft wird.</p>